

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 021/2019
--	------------------------

Betreff:

Direktvergabe RVM - Delegationsvereinbarung Kreis Warendorf - Kreis Soest

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KOLR Terwey	15.03.2019
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Rehers	29.03.2019
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KBD Rehers	05.04.2019

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat wird beauftragt, eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung gemäß Anlage mit dem Kreis Soest über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitte) abzuschließen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

Erläuterungen:

Die Kreise Soest und Warendorf beabsichtigen eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 an ihre jeweiligen internen Betreiber, die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH bzw. die Regionalverkehr Münsterland GmbH oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an dieselben Betreiber. Diese Vergaben sollen Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers liegen. Diese Linienabschnitte sollen hierbei jeweils in die Vergabe des Kreises einbezogen werden, auf dessen Gebiet die Linie in ihrer Gesamtheit ihren Bedienungsschwerpunkt hat.

Die Kreise sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne. Um dem jeweils anderen Kreis die sachlich gewollte Mitvergabe der Linienabschnitte rechtssicher zu ermöglichen, müssen die beiden Aufgabenträger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG abschließen, und zwar in der Ausprägung einer Zuständigkeitsübertragung (Delegation) gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG.

Andere Zuständigkeiten der Kreise, die diese Linienabschnitte betreffen, werden nicht übertragen. Dies betrifft insbesondere erlassene Allgemeine Vorschriften, ggf. Förderrichtlinien und die Nahverkehrsplanung.

Anlagen:

Delegationsvereinbarung

Delegationsvereinbarung Anl. 1

Delegationsvereinbarung Anl. 2

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat